

## NEWSLETTER 09 /2013

---

### Anspruch einer Kommanditgesellschaft gegen ihren Kommanditisten auf Erstattung von Kapitalertragsteuer

Bei einer werbenden Personenhandelsgesellschaft ist die durch Abzug auf Kapitalerträge der Gesellschaft erhobene Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer) vermögensmäßig als Abzug vom Gesellschaftskapital anzusehen und durch deren steuerliche Anrechnung auf die Einkommensteuer des Gesellschafters wie eine Entnahme ihres Gesellschafters zu behandeln. Der Abzug der Kapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen der ihrerseits nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personenhandelsgesellschaft bewirkt im Hinblick auf die Anrechnung eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld der Gesellschafter als Mitunternehmer, die entweder zur Minderung der Einkommensteuerschuld des Gesellschafters oder zu einer Steuererstattung führt.

Zivilrechtlich ist der hierdurch erlangte Vorteil so zu bewerten, als sei der Gesellschaft zunächst der gesamte Kapitalertrag zugeflossen und sodann von ihr im Umfang der Kapitalertragsteuer zur Leistung einer Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld der Gesellschafter verwendet worden. Ob die Gesellschaft gegen ihren Gesellschafter einen Anspruch darauf hat, dass er ihr den einbehaltenen Teil der Kapitalertragsteuer erstattet, richtet sich laut Bundesgerichtshof (Urteil vom 16.04.2013, II ZR 118/11) sodann nach dem Gesellschaftsvertrag. Ein solcher Erstattungsanspruch verjährt ggf. innerhalb von drei Jahren nach seiner Entstehung.

---

### Eignung des Zeitreihenvergleichs als Schätzungsmethode im Rahmen einer Betriebsprüfung

Der sog. Zeitreihenvergleich ist eine Verprobungsmethode, die bei einer Betriebsprüfung immer häufiger eingesetzt wird. Hierbei werden Zahlen verglichen, die sich regelmäßig wegen gegenseitiger Abhängigkeit gleichmäßig zueinander entwickeln. Es wird z. B. der wöchentliche oder monatliche Einkauf den wöchentlich oder monatlich erfassten Umsätzen gegenübergestellt und der jeweils erzielte Rohaufschlag ermittelt. Schwankt dieser Aufschlag, wird vom Betriebsprüfer ggf. unterstellt, dass in den Wochen/Monaten mit geringem Aufschlag Schwarzumsätze getätigt wurden.

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 26.07.2012, 4 K 2071/09) ist der Meinung, dass Hinzuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Nach dem Beschluss des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 14.05.2013, X B 183/12) muss die Frage, ob der Zeitreihenvergleich eine geeignete Methode zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen ist, höchstrichterlich geklärt werden.

**Hinweis:** Betroffene Unternehmen sollten gegen Steuerbescheide, die auf solchen Schätzungen beruhen, vorgehen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. Grundsätzlich sollte aber unbedingt auf eine ordnungsgemäße Buchführung geachtet werden.

---

## **Vollverzinsung einer Umsatzsteuernachforderung bei nachträglichem Verzicht auf Steuerfreiheit**

Das Finanzamt kann eine Umsatzsteuernachforderung auch dann verzinsen, wenn diese allein darauf beruht, dass der Unternehmer nachträglich auf die Steuerfreiheit der von ihm erbrachten Leistungen verzichtet hat. Dies widerspricht nicht dem Grundsatz steuerlicher Neutralität.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen in Höhe von über EUR 3,2 Mio. festgesetzt. Die zugrunde liegende Umsatzsteuernachforderung beruhte auf dem 2009 erklärten Verzicht auf die Steuerbefreiung der 2002 erfolgten Veräußerung eines bebauten Grundstücks. Das Finanzamt lehnte einen Erlassantrag ab.

Auch der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 01.03.2013, V B 112/11) half nicht: Die Verzinsungsregeln sollen einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Unternehmern zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Liquiditätsvorteile, die dem Unternehmer oder dem Fiskus aus dem verspäteten Erlass eines Steuerbescheids typischerweise entstanden sind, sollen mit Hilfe der sog. Vollverzinsung ausgeglichen werden. Ob die möglichen Zinsvorteile tatsächlich bestanden, ist grundsätzlich unbeachtlich. Unerheblich ist deshalb, dass der Unternehmer dem Leistungsempfänger die Umsatzsteuer erst später aufgrund des Verzichts in Rechnung stellen konnte.

Aus dem Mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsprinzip folgt nicht, dass bei einem Leistungsaustausch zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen eine Verzinsung ausscheidet. Insbesondere lässt sich dem Neutralitätsprinzip nicht entnehmen, dass ein (potentieller) Liquiditätsvorteil des nachträglich zur Umsatzsteuerpflicht optierenden Unternehmers generell zu verneinen ist.

---

## **Bildung von Rückstellungen für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen erst ab dem Tag der Verpflichtung möglich**

Ein Unternehmen der Holzindustrie erhielt im Juli 2005 eine Verfügung der zuständigen Umweltbehörde. Darin wurde die Schließung der Holzfeuerungsanlage für den Fall angeordnet, dass die Emissionswerte der TA Luft 2002 nicht spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erreicht werden. Daraufhin wurden für das Unternehmen ab dem Bilanzstichtag 2005 auf die Installation einer Rauchgasreinigungsanlage zielende Rückstellungen gebildet. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage erfolgte im Geschäftsjahr 2008. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der gebildeten Rückstellungen.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 06.02.2013, I R 8/12) bestätigte dies. Die Ordnungsverfügung der Umweltbehörde enthielt für das Unternehmen die Auflage, die Voraussetzungen zur Einhaltung der TA Luft 2002 bis zum 1. Oktober 2010 zu schaffen. Damit handelte es sich um eine Zielvorgabe, die auf den Zeitpunkt „ab“ dem 1. Oktober 2010 abstellte. Bis dahin bestand keine Umrüstungspflicht, um die Zielvorgabe bereits vor dem Stichtag zu erreichen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Grenzwerte entstand grundsätzlich erst nach Ablauf der Übergangsfrist.

Bei diesem Urteil handelt es sich um eine Kehrtwende in der Rechtsprechung. In einem früheren Urteil hatte der Bundesfinanzhof (Urteil vom 27.06.2001, I R 45/97) nämlich den Zugang der amtlichen Verfügung als den maßgeblichen Zeitpunkt zur Bildung adäquater Rückstellungen angesehen. In dem jetzt entschiedenen Fall weisen die Richter ausdrücklich darauf hin, dass sie an ihrer früher vertretenen Auffassung nun nicht mehr festhalten.

---

### **Keine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung nach Auszug der Hauptmieterin und nachfolgender Vermietung zu einem deutlich reduzierten Mietzins**

Sofern außergewöhnliche Umstände zu einem Wert eines Wirtschaftsguts führen, der unter dem Wert liegt, den dieses Wirtschaftsgut bei Inanspruchnahme der planmäßigen Abschreibung haben würde, kann bei materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern eine über die planmäßigen Abschreibungen hinausgehende Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) vorgenommen werden. Außergewöhnlich sind alle Umstände, die nicht bereits von den planmäßigen Abschreibungen erfasst werden. Erforderlich ist die Beeinträchtigung der Substanz oder zumindest der Nutzungsmöglichkeiten des Wirtschaftsguts.

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 24.01.2013, 11 K 4248/10) hat entschieden, dass nicht jeder wesentliche Mietpreisverfall nach Auszug eines Mieters eine AfaA begründet. Vielmehr muss ein von außen kommendes Ereignis direkt körperlich auf das Wirtschaftsgut einwirken und die Nutzungsmöglichkeit des Wirtschaftsguts einschränken. Baumängel, Standortmängel, Marktentwicklung und dadurch bedingte erhebliche Ertragseinbußen begründen folglich grundsätzlich keine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung.

Der Bundesfinanzhof muss aufgrund eingelegter Revision abschließend entscheiden.

---

### **Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften mit Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen der Körperschaftsteuer**

Gewinne einer Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Kapitalgesellschaft sind körperschaftsteuerfrei. Vereinnahmt die Kapitalgesellschaft jedoch als sog. Stillhalter für Optionsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Prämien, unterliegen diese nach Meinung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 06.03.2013, I R 18/12) der Körperschaftsteuer.

---

### **Unterjährige Zugänge zum steuerlichen Einlagekonto stehen nicht für Leistungen im selben Wirtschaftsjahr zur Verfügung**

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos einer Kapitalgesellschaft, auf dem die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen erfasst werden, wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres ermittelt und festgestellt. Damit sind laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 30.01.2013, I R 35/11) Abgänge aus dem steuerlichen Einlagekonto im laufenden Wirtschaftsjahr auf den zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellten positiven Bestand des

Kontos begrenzt. Zugänge im laufenden Wirtschaftsjahr stehen damit erst für Leistungen im nächsten Wirtschaftsjahr zur Verfügung.

---

## Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung

Für die Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes bei (steuerfreien) innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Lieferer in gutem Glauben handeln und alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise verlangt werden können, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt. Der Lieferer muss dabei alle Gesichtspunkte und tatsächlichen Umstände umfassend berücksichtigen. Seine zur Steuerpflicht führende Bösgläubigkeit kann sich auch aus Umständen ergeben, die nicht mit den Beleg- und Buchangaben zusammenhängen.

Ein Kfz-Händler verkaufte zwei PKWs an eine in Luxemburg ansässige GmbH. Er ging davon aus, dass die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung nach Luxemburg steuerfrei sei. Der Händler hatte die beiden PKWs im Internet zum Verkauf angeboten. Die Geschäftsanbahnung erfolgte über eine Person, die sich als Geschäftsführer der GmbH ausgab und nach den Angaben in ihrem Personalausweis im Inland ansässig war. Sämtliche Kommunikation erfolgte über ein Mobiltelefon und ein Telefaxgerät mit jeweils deutscher Vorwahl. Bei Vertragsschluss lag dem Händler ein Auszug aus dem Handels- und Gesellschaftsregister für die GmbH mit Hinweis auf die Person des Geschäftsführers vor. Das Bundesamt für Finanzen bestätigte dem Händler die Gültigkeit der für die GmbH erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Bei Übergabe der PKWs versicherte der von der GmbH zur Abholung Beauftragte schriftlich, die beiden PKWs nach Luxemburg zu befördern. Der Beauftragte bezahlte bar. Der tatsächliche Verbleib der beiden PKWs ist nicht bekannt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 25.04.2013, V R 28/11) hätte der Händler mehr tun müssen, als nur die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu überprüfen. Mehrere Umstände hätten ihn misstrauisch werden lassen müssen: Der Barverkauf, die Abholung der PKWs durch einen Beauftragten, keine Kommunikation über den Geschäftssitz der luxemburgischen GmbH, sondern nur telefonisch oder per Fax unter deutscher Vorwahl. Es fehlte damit an „Nachforschungen bis zur Grenze der Zumutbarkeit“.

---

## Umsatzsteuer: Vorsicht beim Verkauf von Grundstücken

Bei einem notariellen Grundstückskaufvertrag wird oft von einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgegangen. Um eine spätere Vorsteuerberichtigung zuungunsten des Veräußerers zu vermeiden, werden in die Verträge Klauseln aufgenommen, die im Fall der Ablehnung der Geschäftsveräußerung im Ganzen durch die Finanzverwaltung eine Option zur Umsatzsteuerpflicht vorsehen.

Dabei ist Vorsicht geboten, da laut der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Verfügung vom 11.03.2013, S 7198 A – 25 – St 111) nur bei einer unbedingten Steuerklausel von einer im Zeitpunkt des Vertrags wirksamen Option zur Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn im notariellen Kaufvertrag die unbedingte Option zur Steuerpflicht gemäß § 9 UStG erklärt wird und die Parteien gleichzeitig vereinbaren, die Grundstückslieferung als Geschäftsveräußerung im Ganzen zu behandeln.

---

## **Vorsteuerabzug bei Gutgläubigkeit des Leistungsempfängers zu gewähren**

Der Auftraggeber ist nicht generell verpflichtet zu prüfen, ob der Auftragnehmer und Rechnungsaussteller Unternehmer ist, über die fraglichen Gegenstände verfügte und diese liefern konnte und seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung und der Abführung der Umsatzsteuer nachgekommen ist. Hat der Leistungsempfänger keine Anhaltspunkte dafür, dass der Leistende eine Steuerhinterziehung begeht bzw. in eine solche einbezogen ist, kann ihm der Vorsteuerabzug nicht verwehrt werden. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Urteil vom 31.01.2013, C- 642/11) entschieden und damit die Rechte gutgläubiger Leistungsempfänger gestärkt.

Der EuGH hat jedoch gleichzeitig betont, dass der Vorsteuerabzug bei Bösgläubigkeit nicht allein deshalb verlangt werden kann, weil die Finanzverwaltung anlässlich einer Prüfung beim Rechnungsaussteller die von diesem erklärten Umsätze nicht berichtigt hat, obwohl die Umsätze tatsächlich nicht stattgefunden haben. Solange der Rechnungsaussteller die fehlerhafte Rechnung nicht berichtigt und damit die Gefährdung des Steueraufkommens nicht rechtzeitig und vollständig beseitigt hat, schuldet er die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Der Rechnungsempfänger kann die Umsatzsteuer dennoch nicht als Vorsteuer abziehen, weil nur zutreffend in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann.

---

## **Vorsteuerabzug des Gründungsgeschafters einer Personengesellschaft auf dem europarechtlichen Prüfstand**

Im Umsatzsteuerrecht ist Unternehmerin und damit Steuersubjekt die Personengesellschaft selbst (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Kommanditgesellschaft). Ihre Gesellschafter sind in dieser Eigenschaft nicht Unternehmer, sondern nur dann, wenn sie selbständig gegen Entgelt tätig werden. Erwirbt ein Gesellschafter einen Gegenstand und überlässt diesen der Gesellschaft zur Nutzung, kann er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer deshalb regelmäßig nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand der Gesellschaft entgeltlich überlässt.

Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 14.11.2012, XI R 26/10) will dem Gründungsgeschafter den Vorsteuerabzug auch im Fall einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung gewähren. Er sieht den Gesellschafter bereits kraft seiner vorbereitenden Tätigkeit für die Personengesellschaft als unternehmerisch tätig an.

Da der V. Senat (Beschluss vom 06.12.2012, V ER-S 2/12) damit nicht einverstanden ist, hat der XI. Senat (Beschluss vom 20.02.2013, XI R 26/10) die Streitfrage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Entscheidung vorgelegt.

---

## **Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer kann im Einzelfall auch ohne Berichtigung der Rechnung vom Finanzamt zurückgefordert werden**

Ein Unternehmer hatte beim Verkauf eines Gebäudes eine Rechnung ausgestellt und dabei Umsatzsteuer ausgewiesen, die der Grundstückskäufer als Vorsteuer geltend machte. Mit rechtskräftigem Steuerbescheid versagte ihm das Finanzamt den Vorsteuerabzug. Daraufhin forderte der Unternehmer die abgeführte Umsatzsteuer vom

Finanzamt zurück, ohne die Rechnung zu berichtigen. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil ohne Rechnungsberichtigung die ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet sei.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Urteil vom 11.04.2013, C-138/12) hat entschieden, dass die fälschlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu erstatten ist, weil der Vorsteuerabzug beim Grundstückskäufer rechtskräftig abgelehnt worden und damit eine Rechnungsberichtigung nicht mehr möglich war. Dies gebiete der Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer.

---

### **Übernahme der Erwerbsnebenkosten eines Grundstücks durch Veräußerer mindert die Grunderwerbsteuer**

Von Gesetzes wegen trägt der Käufer eines Grundstücks die mit dem Erwerb zusammenhängenden Nebenkosten (z. B. Notar, Grundbuch). Verpflichtet sich der Veräußerer, dem Erwerber diese Kosten zu erstatten, vermindert sich laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 17.04.2013, II R 1/12) die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer um diese Kosten (allerdings mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer selbst). Ist also ein Gesamtkaufpreis einschließlich der Erwerbsnebenkosten vereinbart worden, sind diese herauszurechnen.

---

### **Grunderwerbsteuerpflicht bei mittelbarem Gesellschafterwechsel einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft setzt den vollständigen Austausch aller Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft voraus**

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht nur der Erwerb eines Grundstücks, sondern unter bestimmten Voraussetzungen u. a. auch der Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft. Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, unterliegt der Gesellschafterwechsel als fiktiver Wechsel des Grundstückseigentümers der Grunderwerbsteuer.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 24.04.2013, II R 17/10) entschieden, dass eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an einer im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum unmittelbar an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft beteiligt gebliebenen Kapital- oder Personengesellschaft diese nur dann fiktiv zu einer neuen Gesellschafterin werden lässt, wenn sich in diesem Zeitraum deren Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar im wirtschaftlichen Ergebnis vollständig geändert hat. Ein nicht vollständiger Wechsel reicht nicht aus. Kapital- und Personengesellschaften als Gesellschafter einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft sind dabei gleich zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof ist entgegen der Finanzverwaltung auch der Auffassung, dass sich bei mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen der Gesellschafterbestand auf allen Beteiligungsebenen vollständig geändert haben muss.

---

## Bei Zahlung mittels Kreditkarte erfolgt der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg

Bei der Ermittlung des Gewinns durch Einnahmen-Überschussrechnung handelt es sich um eine Zufluss- und Abflussrechnung. Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie zugeflossen sind. Das ist der Zeitpunkt, in dem über die Einnahmen wirtschaftlich verfügt werden kann. Ausgaben sind in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 18.03.2013, 5 K 1875/10) hat entschieden, dass bei Zahlung mittels Kreditkarte der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg erfolgt und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung des Kontos.

**Hinweis:** Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben ist das Zufluss-Abfluss-Prinzip eingeschränkt. Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach der Jahreswende zu- bzw. abfließen, sind im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen. Als „kurze Zeit“ wird i. d. R. ein Zeitraum von höchstens 10 Tagen vor und nach dem Jahreswechsel angesehen.

---

## Aufwandsunabhängige Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten

Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn einem Arbeitnehmer für die Fahrt keine Kosten entstanden sind. Vom Arbeitgeber steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen und steuerfrei gewährte Freifahrten sind jedoch mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 18.04.2013, VI R 29/12) hat dies so entschieden und deutlich gemacht, dass diese Begünstigung vom Gesetzgeber gewollt und durch umwelt- und verkehrspolitische Lenkungsziele gerechtfertigt ist.

**Hinweis:** Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen für dessen Familienheimfahrten, so kann dieser laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 28.02.2013, VI R 33/11) allerdings keinen Werbungskostenabzug für diese Fahrten geltend machen, weil ihm kein eigener Aufwand entsteht.

---

## Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahestehenden Personen

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Mietverhältnis zwischen nahestehenden Personen anzuerkennen ist, stellt der Bundesfinanzhof (Urteil vom 22.01.2013, IX R 70/10) auf die Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Zunächst ist zu prüfen, ob der Mietvertrag bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurde. Ergänzend ist eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, inwieweit das Vertragsverhältnis von der Gestaltung und tatsächlichen Durchführung her dem entspricht, was zwischen fremden Dritten üblich wäre. An den Beweis des Abschlusses und an den Nachweis der Ernsthaftigkeit von Vertragsgestaltungen stellt das Gericht strenge Anforderungen.

Der Begriff der „nahestehenden Personen“ ist gesetzlich nicht definiert. Er ist weiter gefasst als der Personenkreis der „nahen Angehörigen“. Im Streitfall ist ein Mietverhältnis zwischen der Vermieterin und der von den Eltern ihres Lebensgefährten beherrschten GmbH als zwischen nahestehenden Personen geschlossen anzusehen. Das gilt auch, wenn die Vermieterin lediglich wirtschaftliche Eigentümerin des Grundstücks ist.

---

## Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Gewerbeobjekten

Bei Gewerbeimmobilien ist laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.02.2013, IX R 7/10) stets im Einzelfall festzustellen, ob der Vermieter beabsichtigt, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Das gilt auch für einen gewerblichen Zwischenmieter.

Aufwendungen für ein nach Anmietung leerstehendes Gewerbeobjekt können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Zwischenmieter die Einkünfteerzielungsabsicht erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.

Ist dem Steuerpflichtigen von Anfang an bekannt oder stellt sich später aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen heraus, dass für ein seit Jahren leerstehendes Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht und es deshalb nicht vermietbar ist, muss eine Einkünfteerzielungsabsicht zunächst verneint werden. Nur wenn der Steuerpflichtige zielgerichtet darauf hinwirkt, dass das Objekt u. U. auch durch bauliche Umgestaltungen in einen vermietbaren Zustand versetzt wird, ist dies anders zu beurteilen.

---

## Teilabzugsverbot und Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern

Im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens werden unter anderem Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nur zu 60% besteuert. Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, welche mit solchen Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte entsprechend nur zu 60 % abgezogen werden (sog. Teilabzugsverbot).

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 28.02.2013, IV R 49/11) hatte zu entscheiden, ob Betriebsausgaben vollständig oder nur teilweise abziehbar sind, wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Wirtschaftsgüter verbilligt oder unentgeltlich überlässt.

Überlässt der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser ein Wirtschaftsgut, können nach Auffassung des Bundesfinanzhofs die mit der Nutzungsüberlassung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen durch unterschiedliche Einnahmen veranlasst sein:

- Alternative 1: Erfolgt die Nutzungsüberlassung zu Konditionen, die einem **Fremdvergleich standhalten**, ist davon auszugehen, dass damit voll steuerpflichtige (im Fall einer Betriebsaufspaltung gewerbliche) Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung erwirtschaftet werden sollen. Da die Aufwendungen in diesem Fall vorrangig durch voll steuerpflichtige Einnahmen veranlasst sind, unterfallen sie nicht dem Teilabzugsverbot.



- Alternative 2: Erfolgt die Nutzungsüberlassung **unentgeltlich**, erhöht der vom Gesellschafter gewährte Nutzungsvorteil den Gewinn der Kapitalgesellschaft und führt damit später zu höheren Dividenden bzw. Veräußerungsgewinnen aus der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft. Da diese nur zu 60% besteuert werden, greift das Teilabzugsverbot für die im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung stehenden Aufwendungen.
- Alternative 3: Werden Wirtschaftsgüter **verbilligt** überlassen, ist eine Aufteilung der Aufwendungen vorzunehmen: Nur in dem prozentualen Umfang, zu dem das tatsächlich gezahlte Pachtentgelt hinter dem fremdüblichen Entgelt zurückbleibt, unterfallen die Aufwendungen dem Teilabzugsverbot, der Rest ist in vollem Umfang abzugsfähig.

Allerdings vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass – selbst wenn die Nutzungsüberlassung erfolgt, um Beteiligungserträge zu erzielen (Alternativen 2 und 3) – das Teilabzugsverbot nicht für substanzbezogene Aufwendungen (wie beispielsweise Absetzungen für Abnutzung, Teilwertabschreibungen oder Erhaltungsaufwendungen für die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter) gilt, da Substanzgewinne aus der Veräußerung bzw. Entnahme eines Wirtschaftsguts später voll steuerpflichtig sind.

---

## Lebenspartnerschaften steht Ehegattensplitting zu

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 07.05.2013, 2 BvR 909/06) hat entschieden, dass die einkommensteuerrechtliche Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Verheirateten bezüglich der Anwendbarkeit des Splittingtarifs als verfassungswidrig anzusehen ist. Der Gesetzgeber war aufgefordert, den Verfassungsverstoß unverzüglich rückwirkend zum 1. August 2001 zu beseitigen. Bis dahin ist das Ehegattensplitting in allen offenen Fällen rückwirkend zum 1. August 2001 anzuwenden.

Die Bundesregierung (Pressemitteilung vom 12.06.2013) hatte im Anschluss an das Urteil einen Entwurf erstellt, der den Betroffenen alle Vorteile von Eheleuten gewährt. Die entsprechenden Änderungen im Einkommensteuergesetz sind am 19.07.2013 in Kraft getreten.

---

## Abzug der zumutbaren „Eigenbelastung“ bei Krankheits- und Pflegekosten

Krankheits- und Pflegekosten können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Die Kosten wirken sich steuerlich allerdings erst dann aus, wenn die sog. zumutbare Eigenbelastung überschritten ist. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung hängt jeweils von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, der Veranlagungsform und der Anzahl der Kinder ab und beträgt zwischen 1% und 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Beim Bundesfinanzhof ist derzeit ein Verfahren anhängig, ob der Abzug von Krankheitskosten erst nach Kürzung um die zumutbare Belastung verfassungskonform ist (Aktenzeichen: VI R 32/13, Vorinstanz: Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 06.09.2012, 4 K 1970/10)).

Hierauf hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 29. August 2013 (IV A 3 - S-0338 / 07 / 10010) reagiert und weist die Finanzämter an, die Festsetzung der Einkommensteuer bezüglich des Abzugs der zumutba-

ren Eigenbelastung bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung nur vorläufig vorzunehmen.

**Hinweis:** Zukünftig sollten in Einkommensteuererklärungen auch Krankheits- und Pflegekosten erklärt werden, wenn diese unterhalb der zumutbaren Eigenbelastung liegen. Wir bitten Sie insofern, uns zur Erstellung der Einkommensteuererklärung die entsprechenden Belege zu überlassen.

---

### **Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen**

Entstehen einem Steuerzahler zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Eigenbelastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte als außergewöhnliche Belastung abgezogen wird. Aufwendungen entstehen zwangsläufig, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 12.05.2011, VI R 42/10) hat vor zwei Jahren entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen, wenn

- die Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Prozesskosten einen angemessenen Betrag nicht übersteigen und
- die Prozessführung aus Sicht eines Dritten nicht mutwillig erscheint.

Das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 20.02.2013, 15 K 2052/12) verweist auf diese Rechtsprechung und bejaht Zwangsläufigkeit selbst dann, wenn die Übernahme der Prozesskosten im Vergleichswege erfolgt.

Der Bundesfinanzhof muss wegen eingelegerter Revision (Aktenzeichen: VI R 13/13) abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz regelt allerdings entgegen dem o. g. Urteil des Bundesfinanzhofs mit Geltung ab dem Veranlagungszeitraum 2013, dass gem. § 33 Abs. 2 S. 4 EStG n. F. Prozesskosten keine außergewöhnliche Belastung sind, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Prozessierende Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

---

### **Keine erbschaftsteuerliche Gleichbehandlung von Geschwistern mit Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern**

Geschwister sind im Erbschaftsteuerrecht den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht gleichgestellt. Sie haben auch kein Recht auf Gleichbehandlung, wenn sie wie Ehepartner oder eingetragene Lebens-

partnerschaften in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Sie sind aus rechtlichen Gründen nicht zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet und haben keinen Anspruch auf einen Pflichtteil.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 24.04.2013, II R 65/11) berücksichtigt auch eine gleichlautende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 29.04.2008, 13378/05).

Das Bundesministerium der Finanzen erklärt das Urteil für allgemein anwendbar (Schreiben vom 12.09.2013).

---

## Hilfen für Hochwassergeschädigte

Die vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 betroffenen Bundesländer haben zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen Maßnahmen beschlossen, die steuerliche Erleichterungen für die Geschädigten bringen sollen. [Hier](#) können die einzelnen länderspezifischen Informationen abgerufen werden.

Außerdem hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen Teil eines 10-Punkte-Programms für Hochwasser-Soforthilfen gestartet (vgl. den folgenden [Link](#)). Zu diesem 10-Punkte-Programm gehören auch besondere Kredit-Konditionen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die [hier](#) abrufbar sind. Der ein Jahr laufende Aktionsplan Hochwasser der KfW hilft betroffenen Unternehmen, privaten Hausbesitzern und Kommunen mit erheblich verbilligten Darlehen.

Ausführliche Angaben zur steuerlichen Behandlung von Spenden und Zuwendungen an vom Hochwasser Betroffene finden sich in einem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21. Juni 2013](#).

**Hinweis:** Hochwassergeschädigte sollten auf jeden Fall mit ihrem Steuerberater sprechen, weil die vielen Punkte im Einzelfall abgestimmt werden müssen.

## Termine Oktober 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2013	14.10.2013	7.10.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.10.2013	14.10.2013	7.10.2013
Sozialversicherung	29.10.2013	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.